

Anlage M Merkblatt und Hinweise zur Antragstellung

für Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Grundlage und Anspruch der Gewährung der Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe werden nach den Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) an Menschen erbracht, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen, Freunden im Rahmen der Selbsthilfe oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Beratung vor Antragstellung

Bereits vor Antragstellung stehen Ihnen unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Fragen zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch unter 03521 725 3100 oder per E-Mail an kreissozialamt@kreis-meissen.de.

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (kurz: EUTB) nach § 32 SGB IX ist ein zusätzliches Beratungsangebot. Sie unterstützt und berät Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige unentgeltlich bundesweit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe.

Richtigkeit der Angaben

Mit der Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie, dass sämtliche Erklärungen der Wahrheit entsprechen. Insbesondere erklären Sie, dass Sie alle Angaben über Ihre häuslichen Verhältnisse wahrheitsgemäß gemacht haben. Sofern sie zur Antragstellung erforderlich waren, sind die Angaben zum Einkommen und Vermögen lückenlos und entsprechen der Wahrheit. Falsche oder unvollständige Angaben können zu einer strafrechtlichen Verfolgung (§ 263 Strafgesetzbuch) wegen Betruges führen und zu Unrecht erhaltene Leistungen sind zu erstatten.

Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungen erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich beim Kreissozialamt als Trägers der Eingliederungshilfe (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I) anzuzeigen. Alle Änderung sind unverzüglich und unaufgefordert, insbesondere alle Änderungen in den Familien-, Einkommen- und Vermögensverhältnissen sowie in den häuslichen Verhältnissen zu melden. **Dies betrifft ferner auch insbesondere geplante Umzüge, Einrichtungswechsel, Bedarfsänderungen, die Aufnahme in stationäre Einrichtungen, Änderungen der Wohnsituation zur Kontaktaufnahme bei Leistungen für Minderjährige, der Einsatz eines Betreuers, Amtsvormundes oder Änderungen hinsichtlich der Sorgerechts- und Umgangsregelungen.**

Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich außerdem auch im Bedarfsfall auf persönliches Erscheinen sowie auf angeordnete Untersuchungen (§§ 61, 62 SGB I).

Folgen fehlender Mitwirkung

Bei erschwerter Aufklärung des Sachverhaltes aufgrund fehlender Mitwirkung von Antragstellern oder Beziehern von Eingliederungshilfe, kann die Leistung ganz oder teilweise bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden (§ 66 SGB I).

Diagnostik / Berichtswesen

Um Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu haben, müssen (drohende) gesundheitliche Beeinträchtigungen und eine daraus hervorgehende wesentliche Teilhabebeeinträchtigung vorliegen. Die Beeinträchtigung muss kausal für die Teilhabebeeinträchtigung sein. Um diese entsprechend nachweisen zu können, ist vorab die Feststellung einer Diagnose nach ICD-10 empfehlenswert.

Sofern Ihnen bereits eine Diagnose vorliegt, fügen Sie diese bitte dem Antrag bei. Soweit noch keine Diagnose vorliegt, erfolgt eine Begutachtung bei den Amtsärztinnen und Amtsärzten des Gesundheitsamtes Meißen.

Zusätzlich fügen Sie dem Antrag **bitte alle relevanten medizinischen, pädagogischen und therapeutischen Berichte** (z. B. Logopädie- oder Ergotherapie-Berichte, jegliche Arztbriefe, Abschlussberichte von Reha-Einrichtungen, Entwicklungsberichte der Kitas und Schulen) bei, die schon vorhanden sind.

Antragstellung / Checkliste

Um das Antragsverfahren zu beschleunigen bitten wir Sie, alle Ihnen vorhandenen Nachweise (Arztberichte, Betreuerausweise, Schwerbehindertenausweis, usw.) mit den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsunterlagen einzureichen.

Zu den **Antragsunterlagen** gehören:

- Antrag für Leistungen der Eingliederungshilfe¹
- Anlage 1 – Schweigepflichtsentbindung¹
- Anlage 2 – Elternfragebogen²
- Anlage 3 – Fragebogen Schule³
- Anlage 4 – Bestätigung Integrations-Kita³
- Anlage EK / VM – Einkommen und Vermögen³
- Anlage M – Merkblatt und Hinweise zur Antragstellung

¹ Diese Unterlagen sind bei einer Antragstellung **immer** vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen.

² Diese Unterlagen sind bei einer Antragstellung **für Minderjährige** immer einzureichen.

³ Diese Unterlagen sind nur erforderlich, sofern Leistungen einer **integrativen Betreuung oder inklusiven Beschulung oder einkommens- und vermögensabhängiger Leistungen** gem. § 135 ff. SB IX beantragt wurden.

Wir weisen vorab darauf hin, dass es bei mangelnder Einreichung von Unterlagen zu Diagnosen, Entwicklungsverzögerungen etc. zu Verzögerungen im Antragsverfahren kommen kann.

Antragsverfahren

Nach Eingang Ihres Antrages erfolgt zunächst eine Prüfung aus verwaltungsrechtlicher bzw. wirtschaftlicher Sicht. Hierzu gehört z.B. auch – soweit erforderlich – die Überprüfung von Einkommen und Vermögen. Sofern diese vollständig sind, erfolgt die Bedarfsprüfung der begehrten Leistung. Im Rahmen dessen wird die vorhandene Teilhabebeeinschränkung bewertet und der individuelle Bedarf der leistungsberechtigten Person geprüft. Ggf. werden weitere Rehabilitationsträger in das Verfahren einbezogen.

Nach Abschluss der Bedarfsermittlung und Feststellung des Eingliederungshilfebedarfes erfolgt die Rücksprache mit der antragstellenden Person bzw. den Leistungsanbietern und –erbringern.

Künftig wird in regelmäßigen Abständen geprüft, ob die Teilhabebeeinschränkung weiterhin besteht und ob und ggf. wie sich der Hilfebedarf geändert hat, um den Umfang der Leistung entsprechend anpassen zu können. Änderungen im Hilfebedarf sind der zuständigen Behörde **zwingend** anzuzeigen.

Checkliste

<input type="checkbox"/> vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsunterlagen (zzgl. Schweigepflichtsentbindung und ggf. Anlage zum Einkommen und Vermögen) und deren Nachweise
<input type="checkbox"/> vollständig ausgefüllte und unterschriebene Fragebögen , welche Bestandteil des Antrages sind
<input type="checkbox"/> vorhandene Diagnostik , medizinische, therapeutische und pädagogische Berichte
<input type="checkbox"/> Bestallungsurkunde, Nachweis über Amtsvormundschaft, Vollmacht etc.
<input type="checkbox"/> weitere Unterlagen (z.B. Schwerbehindertenausweis, Nachweis über den Pflegegrad, Aufenthaltstitel, Angebote über Hilfsmittel, usw.)
<input type="checkbox"/> ggf. Unterlagen der Leistungserbringer (Angebote, Kostenvoraschläge u. ä.)